



HARABAU-Nachbarschaftsfonds

Richtlinien

1. Ziel und Zweck

Die Hamburg-Rahlstedter Baugenossenschaft eG (HARABAU) stellt einen Verfügungsfonds, den HARABAU-Nachbarschaftsfonds, für ihre Mitglieder in Höhe von **20.000 € pro Jahr** bereit. Die Vergabe der Mittel erfolgt über einen Vergabeausschuss, bestehend aus sieben gewählten Mitgliedervertretern.

Ziel: Aktivierung von Mitgliedern und Unterstützung ehrenamtlicher Tätigkeiten zur Stärkung der Quartiere im Sinne der genossenschaftlichen Prinzipien – Selbsthilfe, Selbstverantwortung und Selbstverwaltung. Gefördert werden Projekte und Maßnahmen von Mitgliedern für die Gemeinschaft.

2. Grundsätze der Förderung

- Förderanträge können nur von Mitgliedern der HARABAU gestellt werden.
- Der HARABAU-Nachbarschaftsfonds ersetzt keine Regelfinanzierung.
- Es werden nur Projekte und Maßnahmen gefördert, die der Gemeinschaft dienen, nicht einem Privatinteresse.
- Projekte und Maßnahmen dürfen sich nicht in diskriminierender Weise gegen einzelne Menschen oder eine Gruppe richten.
- Das Geld kann sowohl für Sachkosten als auch für Honorare an Dritte (Kursleiter o.ä.) verwendet werden, nicht als Aufwendung für Ehrenamt. Ausgeschlossen sind Dauerförderungen und Zuschüsse zur Deckung laufender Kosten.
- Die Förderhöchstsumme pro Projekt/ Maßnahme beträgt 2.000 €. Eine Anhebung der Förderhöchstsumme kann im Einzelfall durch einstimmigen Beschluss aller sieben Vergabeausschussmitglieder erfolgen.
- Über die Vergabe der Mittel entscheidet allein der Vergabeausschuss.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen.

3. Vergabeausschuss

- Der Vergabeausschuss besteht aus sieben gewählten, ehrenamtlich arbeitenden Mitgliedervertretern.
- Die Vergabeausschussmitglieder werden auf der Ordentlichen Vertreterversammlung für zwei Geschäftsjahre gewählt. Die Geschäftstätigkeit endet mit der dann anstehenden Vertreterversammlung.
- Die Vergabeausschussmitglieder entscheiden auf ihren Sitzungen nach Antragstellung über die Vergabe der Mittel mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Abgestimmt wird durch Handaufheben und unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

- Für die Beschlussfähigkeit von Anträgen müssen mindestens vier Vergabeausschussmitglieder anwesend sein.
- Vergabeausschussmitglieder können grundsätzlich auch eigene Anträge stellen, dürfen über diese Anträge aber nicht selbst entscheiden. Sie nehmen weder an der abschließenden Beratung noch an der Abstimmung teil und müssen im Sinne der Gleichbehandlung den Raum verlassen.
- Die Geschäftsführung liegt bei der Hamburg-Rahlstedter Baugenossenschaft eG. Die Entscheidung über die Mittelvergabe liegt ausschließlich beim Vergabeausschuss.
- Die Leitung der Sitzungen des Vergabeausschusses erfolgt durch die Hamburg-Rahlstedter Baugenossenschaft eG.
- Über die Ergebnisse der Sitzungen wird jeweils eine Niederschrift verfasst.

4. Antragstellung

Förderanträge können ab dem 01.07.2024 gestellt werden. Der Vergabeausschuss entscheidet auf seinen Sitzungen über eine Bewilligung. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Antragsteller einige Tage nach der Sitzung schriftlich mitgeteilt.

Der Ausschuss tagt alle zwei Monate in der Geschäftsstelle der HARABAU, Bargteheider Str. 99, 22143 Hamburg.

Der Förderantrag sollte folgende Angabe bzw. Punkte beinhalten:

- Kurzbeschreibung der Idee/ des Projektes / der Maßnahme
- Zielgruppe und geschätzte Anzahl der Teilnehmer
- Zeitraum der Durchführung: Beginn, Laufzeit, Ende
- Kostenplan unterteilt nach Sachkosten, Honorare und Gesamtkosten

Optionen der Antragsstellung:

1. **Antragstellung in formloser, schriftlicher Form** per Post oder per E-Mail an:

Hamburg-Rahlstedter Baugenossenschaft eG, Quartiers- und Sozialmanagement,
Stichwort: HARABAU-Nachbarschaftsfonds, Bargteheider Str. 99, 22143 Hamburg

oder:

info@harabau.de; Stichwort: HARABAU-Nachbarschaftsfonds

2. **Antragstellung in persönlicher Form** an einem Sitzungstag des Vergabeausschusses. Vorab bitte anmelden bei Quartiers- und Sozialmanagement, Tel. 040-673 609 -21 oder -22
3. **Antragstellung schriftlich und persönlich** - Einsendung des schriftlichen Antrags per Post oder E-Mail und persönliches Erscheinen an einem Sitzungstag des Vergabeausschusses, um Fragen direkt zu beantworten.

5. Rechnungslegung

- Der Antragsteller erhält die bewilligte Fördersumme auf ein von ihm angegebenes Konto überwiesen.

- Die bewilligten Mittel sind ausschließlich für das bewilligte Projekt zu verwenden.
- Über die Mittelverwendung ist Rechnung zu legen unter Vorlage von Originalbelegen, spätestens 4 Wochen nach Abschluss des Projektes.
- Für die Durchführung des Projektes nicht benötigte Fördermittel sind zum Zeitpunkt der abschließenden Rechnungslegung zurückzuzahlen.

HARABAU, 23.04.2024